

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Musiktherapie, M.A.
Hochschule:	Alanus Hochschule
Standort:	Alfter
Datum:	13.03.2026
Akkreditierungsfrist:	01.04.2026 - 31.03.2034

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Das Curriculum muss auch für den Bereich der Musiktherapie im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut sein. (§ 12 Abs. 1 Satz 1 StudakVO)

Auflage 2: Die Hochschule weist durch konkrete, studiengangsbezogene und aktualisierte Planungen nach, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird und dass dabei die Verbindung von Forschung und Lehre insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet wird. Sollte ein erforderlicher professoraler Personalaufwuchs zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen sein, ist mindestens ein verbindlicher Zeitplan für die Eröffnung der Berufungsverfahren vorzulegen und ist im Rahmen der studiengangsbezogenen Planung zu zeigen, wie die den vakanten Professuren zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird. (§ 12 Abs. 2 StudakVO) **[verkürzte Auflagenfrist von 6 Monaten]**

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A. Erste Bewertung

I. Auflagen

Auflage 1 - Erreichbarkeit der Qualifikationsziele (§ 12 Abs. 1 Satz 1 StudakVO)

Die Gutachtergruppe stellt auf S. 14 des Akkreditierungsberichts fest: „Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die Zulassungsvoraussetzungen damit erweitert wurden. Ihre Empfehlung bezog sich jedoch auf die Liste der für die Zulassung genannten Bachelorstudiengänge, die nur um einen Studiengang erweitert wurde. Dies widerspricht den vor Ort geführten Gesprächen, in denen betont wurde, dass noch weitere Studiengänge als einschlägig betrachtet werden. Aus Sicht der Gutachter:innen könnte eine ausführlichere Liste für Studienbewerber:innen mehr Klarheit in die Sache bringen. Sie empfehlen daher weiterhin, in den Zulassungsvoraussetzungen die Breite der zugelassenen Bachelorstudiengänge abzubilden. Des Weiteren wird bei der Bandbreite an möglichen Hochschulabschlüssen für die Aufnahme des Masterstudiengangs „Musiktherapie“ deutlich, dass die Zielgruppe des Studiengangs eine heterogene ist, die unterschiedliche Vorerfahrungen und Wissensbestände mitbringt.“

Hierzu stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung folgende Anforderungen stellen: „Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in einem sozialen, pädagogischen oder musikalischen Bereich wie Musiktherapie, Musikwissenschaft, Pädagogik, Heilpädagogik, Sozialarbeit, Psychologie o. ä. oder ein abgeschlossenes Musikstudium.“

Weiter hält der Akkreditierungsrat fest, dass die potentiellen Berufsfelder entsprechend dem Studiengangtitel dezidiert therapeutische Arbeitsbereiche benennen: „Als mögliche berufliche Tätigkeitsfelder nennt die Hochschule die Tätigkeit als Musiktherapeut:in in klinischen Kontexten, in heilpädagogischen und sozialtherapeutischen Einrichtungen, in Therapeutika, in Kliniken mit dem Schwerpunkt Psychiatrie und Psychosomatik, aber auch in der Pädiatrie, Onkologie und allen anderen somatischen Abteilungen, in der Palliativmedizin, in Hospizen und in der Betreuung alter Menschen sowie in ambulanter Praxis.“ (S. 11)

Weiter stellt der Akkreditierungsrat fest, dass das Diploma Supplement folgenden grundlegenden Kompetenzerwerb aufführt: „Basic and specialised medical and psychological knowledge (Modules 3, 4, 5) Embryology, anatomy and physiology; Anthropological background of health and illness; Developmental processes in human biography; Pathology; Developmental psychology and disorders; Psychiatry and psychosomatics; Child and adolescent psychiatry; Psychotherapeutic treatment methods [...]“

Aus Sicht des Akkreditierungsrats ist aufgrund der heterogenen Zugangsvoraussetzungen (akademischen Abschluss in einer anderen Fachrichtung als der Musiktherapie) nicht sichergestellt, dass die genannten Qualifikationsziele im musiktherapeutischen Bereich, insbesondere medizinisch-psychologische Grundlagen, ohne entsprechende Vorkenntnisse auf Masterniveau erreicht werden können.

Der Akkreditierungsrat kann sich der Bewertung der Gutachtergruppe, dass § 12 Abs. 1 Satz 1 StudakVO ohne Auflagen als erfüllt zu betrachten ist, in diesem Punkt nicht anschließen. Gemäß Begründung fordert § 12 Abs. 1 Satz 1 StudakVO "ein im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation stimmiges Curriculum". Der weiterbildende Masterstudiengang verfügt gemäß Akkreditierungsbericht, Seite 14 über eine heterogene Studierendenschaft, die über unterschiedliche oder gar keine Musiktherapie-Vorkenntnisse verfügt.

Während beispielsweise die musikpraktischen Vorkenntnisse über eine Eignungsprüfung sichergestellt werden, werden jedoch auf der anderen Seite entsprechende musiktherapeutische Vorkenntnisse nicht verbindlich als Zugangsvoraussetzung gefordert oder zumindest bspw. in Form einer Zulassung unter Auflagen sichergestellt, dass die erforderlichen Vorkenntnisse anderweitig erworben werden. Damit ist nicht sichergestellt, dass die Qualifikationsziele von allen Studierenden auf Masterniveau erreicht werden können.

Der Akkreditierungsrat stellt einen kriterienrelevanten Mangel fest und spricht hierzu eine Auflage aus.

Auflage 2 – Personalkonzept (§ 12 Abs. 2 StudakVO)

Das Gutachtergremium stellt auf S. 16 des Akkreditierungsberichts fest: „Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. [...] Die geplante Betreuungsrelation bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden beträgt 7:1. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 57 % (17 SWS).“

Zugleich stellt das Gutachtergremium fest: „. Für den Studiengang sind eine künstlerische Professur, eine wissenschaftliche Professur sowie die Stelle eines:einer wissenschaftlichen Mitarbeiter:in aktuell noch nicht besetzt.“

Der Akkreditierungsrat stellt somit fest, dass die Professuren bislang nicht besetzt sind. Weder aus dem Akkreditierungsbericht noch aus den vorgelegten Unterlagen wird ersichtlich, ob und wenn ja, wann die Professuren besetzt wurden oder sich zumindest in der Ausschreibung befinden. Zwar nennt die Anlage 06 einen Professor, dieser findet sich jedoch nicht auf der Seite der Beschäftigten der Hochschule (<https://www.alanus.edu/de/hochschule/menschen> [15.10.2025]) Auch verbindliche Zeitpläne für die Eröffnung der Berufungsverfahren wurden nicht vorgelegt.

Somit kann keine Aussage über die Anforderung einer Lehre insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren getroffen werden. Das Kriterium § 12 Abs. 2 StudakVO wird folglich als nicht erfüllt bewertet.

Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage an die Hochschule, durch konkrete und aktualisierte Planungen nachzuweisen, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird und dass dabei die Verbindung von Forschung und Lehre insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet wird. Sollte ein erforderlicher professoraler Personalaufwuchs zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen sein, ist mindestens ein verbindlicher Zeitplan für die Eröffnung der Berufungsverfahren vorzulegen und ist im Rahmen der studiengangsbezogenen Planung zu zeigen, wie die den vakanten Professuren zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird.

Da die Studiengänge bereits zum Sommersemester 2026 starten sollen, besteht eine besondere Dringlichkeit. Der Akkreditierungsrat spricht die Auflage deshalb mit einer verkürzten Frist von sechs Monaten aus.

B. Abschließende Bewertung

I. Auflagen

Auflage 1 - Erreichbarkeit der Qualifikationsziele (§ 12 Abs. 1 Satz 1 StudakVO)

In ihrer Stellungnahme legt die Hochschule dar, dass der Master Musiktherapie auf den für die Musiktherapie relevanten musikpraktischen und musiktherapeutischen Kenntnissen aufbaue. So sollten Studieninteressierte vor Studienbeginn psychosoziale und kommunikative Kompetenzen erworben haben. Hinsichtlich der psychosozialen Kompetenz sollten Bewerberinnen und Bewerber über Kenntnisse auf den „Gebieten der Entwicklungspsychologie oder der Kulturgeschichte der Menschheit“ verfügen. Zu diesen Kompetenzen führt die Hochschule aus: „Diese werden durch das erste berufsqualifizierende Studium erfüllt. Alle auf das soziale Arbeiten ausgerichteten Studiengänge haben eine Veranstaltung Entwicklungspsychologie. Und die musikalischen Studiengänge bieten entweder pädagogische Veranstaltungen oder Veranstaltungen, in denen die Stilepochen und Musikkulturen aus anthropologischen Gesichtspunkten behandelt werden.“

Hinsichtlich der kommunikativen Kompetenz verweist die Hochschule darauf, dass diese Fähigkeiten durch die nachzuweisende Berufserfahrung abgedeckt werden sollen.

Überprüft werden die musiktherapeutischen Kompetenzen mittels einer Improvisation, mit welcher Interaktionsfähigkeit, Dialogfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Einfühlungsvermögen festgestellt werden sollen.

Der Akkreditierungsrat kann dieser Argumentation nur teilweise folgen. Während psychosoziale Kompetenzen für den Bereich sozialer und pädagogischer Studiengänge erwartbar sind, bleibt der Erwerb dieser Kompetenzen im Bereich musikwissenschaftlicher oder -praktischer Studiengänge fraglich. Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Auseinandersetzung mit Stilepochen und Musikkulturen unter anthropologischen Gesichtspunkten zu Erlangung einer psychosozialen Kompetenz führen soll. Auch kann dieser Ansatz nicht allgemein für das generelle Angebot von musikwissenschaftlichen Studiengängen an staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland angewendet werden.

Auch der Ansatz, dass die kommunikative Kompetenz durch die einjährige Berufserfahrung erlangt

werde, erscheint nur für den Bereich einer sozialen oder pädagogischen Tätigkeit plausibel und erschließt sich bei einer rein musikalischen oder musikwissenschaftlichen Tätigkeit nicht unmittelbar.

Unklar bleibt auch der Einsatz, der Umfang und die Anforderungen an die in der Stellungnahme genannte Improvisation als Prüfung der musiktherapeutischen Eignung, da sich hierzu keine Angaben in § 5 Abs. 1-5 Prüfungsordnung findet. Auch erscheinen die die genannten Grundkenntnisse „Interaktionsfähigkeit, Dialogfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Einfühlungsvermögen“ nicht unmittelbar einschlägig als Nachweis musiktherapeutischer Kompetenzen.

Der Akkreditierungsrat kommt somit zu dem Ergebnis, dass die Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 StudakVO weiterhin als nicht erfüllt zu bewerten sind. Die in der Stellungnahme dargelegten Argumente haben nicht die anfängliche Feststellung widerlegt, dass erforderliche musiktherapeutische Vorkenntnisse nicht verbindlich als Zugangsvoraussetzung gefordert werden bzw. zumindest bspw. in Form einer Zulassung unter der Auflage einer Nachholung der erforderlichen Vorkenntnisse, stattfinden.

Dies ist nach Dafürhalten des Akkreditierungsrats aber angesichts der heterogenen Studierendenschaft, die über unterschiedliche oder gar keine Musiktherapie-Vorkenntnisse verfügt (vgl. Akkreditierungsbericht, Seite 14) erforderlich, um die Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 StudakVO zu erfüllen. Folglich ist nicht sichergestellt, dass die Qualifikationsziele von allen Studierenden auf Masterniveau erreicht werden können.

Die avisierte Auflage wird daher erteilt.

Auflage 2 – Personalkonzept (§ 12 Abs. 2 StudakVO)

Im Rahmen der Stellungnahme teilt die Hochschule mit: „Die Berufungsverfahren für die vakanten Professuren wurden eingeleitet. Berufungsvorträge haben im Dezember stattgefunden. Eine Besetzung der Professuren ist bis zum Studienstart geplant.“

Damit kann weiterhin keine Aussage über die Anforderung einer Lehre insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren getroffen werden.

Das Kriterium § 12 Abs. 2 StudakVO wird somit weiterhin als nicht erfüllt bewertet.

Die avisierte Auflage wird daher erteilt. Da die Studiengänge bereits zum Sommersemester 2026 starten sollen, besteht eine besondere Dringlichkeit. Der Akkreditierungsrat spricht die Auflage deshalb mit einer verkürzten Frist von sechs Monaten aus.

